

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/58

BMF-460000/0005-III/6/2019

BG, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glücksspielgesetz geändert werden

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A. Allgemeines

Mit diesem Entwurf sollen im Wesentlichen die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 umgesetzt werden.

Der Entwurf verfolgt dabei vor allem zwei Ziele, nämlich zum einen die Verbesserung der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und der Messbarkeit der Effektivität der gesetzten Maßnahmen sowie zum anderen die Verringerung des Aufwandes für Rechtsträger und Verpflichtete für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer. Beide Ziele werden vom ÖRAK uneingeschränkt geteilt und unterstützt.

B. Zu Artikel 2 (Änderungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes)

1. Zu § 3 Abs 8 FM-GwG

Begrüßt wird der Versuch, zukünftig umfassende statistische Daten erheben zu wollen. Allerdings greifen statistische Daten alleine zu kurz, um die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfassen zu können. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen Informationen auch qualitativ bewertet und genützt werden können. Essentiell ist auch, dass diese Informationen und die daraus gewonnenen Schlussfolgerungen (wie etwa das Entstehen neuer Risikoszenarien) mit den betroffenen Sektoren zeitnah geteilt werden, weshalb besonders § 3 Abs 8 Z 3 FM-GwG hervorzuheben ist, welche Bestimmung vorsieht, dass im Rahmen der nationalen Risikoanalyse ein „Jahresbericht für die Verpflichteten, in dem der Nutzen ihrer Meldungen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen erläutert werden“ zu erstellen ist; jährliche Berichte dürften jedoch bei der Kurzlebigkeit der Informationen zu wenig sein.

2. Zu § 7 Abs 1 FM-GwG

§ 7 Abs 1 FM-GwG sieht vor, dass die Verpflichteten „zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung [...] mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 9 oder § 10 WiEReG als Nachweis der Registrierung einzuholen haben. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem vergleichbaren Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland haben die Verpflichteten einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechendem Register registriert werden müssen.

Die Einholung von Auszügen aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist gemäß der vorgeschlagenen Änderung für Verpflichtete obligatorisch. Eine solche Verpflichtung ist der Richtlinie (EU) 2015/849 aber nicht zu entnehmen (Art 13 Abs 1 lit b Richtlinie (EU) 2015/849); solche Register sind nur eine zusätzliche Möglichkeit, die die Identifizierung von wirtschaftlichen Eigentümern erleichtern sollen. In Art 14 Abs 1 Richtlinie (EU) 2015/849 idF Richtlinie (EU) 2018/843 heißt es ausdrücklich, dass nur „gegebenenfalls“ ein Nachweis der Registrierung oder ein Auszug aus dem Register zu Beginn der Geschäftsbeziehung eingeholt werden soll.

Eine derartige Verpflichtung stößt gerade im grenzüberschreitenden Verkehr auf erhebliche praktische Schwierigkeiten. Die Vernetzung der nationalen Register ist zurzeit ein bloßes Wunschscenario und mag vielleicht ein politisches Ziel sein, ist aber fern jeder praktischen Umsetzung. Die Richtlinie (EU) 2015/849 sieht gegenwärtig auch nur vor, dass ein nationales Register in der Lage sein muss, die Informationen an Behörden und zentrale Meldestellen weiterzuleiten, nicht aber an Verpflichtete. Der zeitnahe Zugang zu in ausländischen Registern enthaltenen Informationen ist daher unmöglich.

Schließlich geht die Bestimmung auch über die Richtlinie (EU) 2015/849 hinaus, was den Zeitpunkt der Informationseinholung angeht. Gemäß Art 14 Abs 2 Richtlinie (EU) 2015/849 können die Mitgliedstaaten nämlich gestatten, dass die Überprüfung der

Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt daher eine Übererfüllung von Unionsrecht dar, die vermieden werden sollte. Es kann nicht durch ein Gesetzesvorhaben „Gold plating“ beseitigt werden, während es durch ein anderes wieder eingeführt wird.

3. Zu § 33 Abs 1 FM-GwG

Im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch mit anderen Behörden legt § 33 Abs 1 FM-GwG fest: „Mit Ausnahme der vom Strafrecht erfassten Fälle dürfen vertrauliche Informationen, die die im ersten Satz genannten Personen in Ausübung ihrer Pflichten nach diesem Bundesgesetz erhalten, nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sodass einzelne Kredit- und Finanzinstitute nicht identifiziert werden können.“

Es bedarf einer Klarstellung, welche Fälle als „vom Strafrecht erfasst“ anzusehen sind, da die gegenwärtige Formulierung für die Betroffenen keinen Rechtschutz vorsieht. So ist es insbesondere bedenklich, wenn Informationen aufgrund der Informations- und Auskunftsrechte gegenüber der FMA beschafft werden, die dann Eingang in ein Strafverfahren finden, ohne dass der Betroffene die Möglichkeit hat, diese Informationsbeschaffung und -weitergabe gerichtlich überprüfen zu lassen.

4. Zu § 33 Abs 6 Z 3 FM-GwG

Die beabsichtigte Bestimmung sieht vor, dass die FMA Informationen mit „der Rechtsanwaltskammer“ austauschen kann, dies „unter Berücksichtigung von beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtungen“.

Zunächst ist festzuhalten, dass es „die“ Rechtsanwaltskammer nicht gibt, sondern insgesamt neun Rechtsanwaltskammern.

Außerdem bedarf es der Klarstellung, wie und welche „berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen“ zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung scheint davon auszugehen, dass die FMA Informationen an Rechtsanwaltskammern weitergeben kann, die dann der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vorschrift ist jedoch inhaltsleer, denn Rechtsanwaltskammern sind Behörden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit, nicht einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung.

Da jedoch von einem „Informationsaustausch“ die Rede ist, scheint es so, dass die Bestimmung auch Informationen meinen könnte, die von Rechtsanwaltskammern an die FMA übermittelt werden. Dies kann in diesem Fall nur bedeuten, dass die jeweilige Rechtsanwaltskammer selbst entscheidet, ob eine auszutauschende Information einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, und dann eventuell den Informationsaustausch ablehnen kann.

C. Zu Artikel 3 (Änderung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes)

1. Zu § 5 Abs 1 Z 4 iVm § 5a Abs 1 bis 3 WiEReG

Im Falle einer Meldung an das Register durch einen beruflichen Parteienvertreter sind u.a. Angaben aufzunehmen, ob die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß den Anforderungen dieses Bundesgesetzes festgestellt und überprüft wurden. Außerdem ist die E-Mail-Adresse des berufsmäßigen Parteienvertreters für Rückfragen anzugeben.

Ein „Compliance Package“ kann gemäß § 5a WiEReG nur dann übermittelt werden, wenn die wirtschaftlichen Eigentümer durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter festgestellt und überprüft wurden. Die Rechtsträger selbst können ein Compliance-Package nicht übermitteln. Der Entwurf geht daher offenbar davon aus, dass die Überprüfung der Dokumente eines Compliance Package durch den berufsmäßigen Parteienvertreter einen Mehrwert für das Register bzw die Öffentlichkeit darstellt.

Dabei stellt sich naturgemäß die Frage, inwieweit der berufsmäßige Parteienvertreter Dritten gegenüber, mit denen er in keinem Auftragsverhältnis steht, für seine Feststellungen und Überprüfungen haftet. Eine Klarstellung des Umfangs der Haftung – die gesetzlich klar ausgeschlossen sein muss – wäre dabei nicht nur begrüßenswert, sie wird auch Voraussetzung dafür sein, dass zukünftig von der gebotenen Möglichkeit, ein Compliance Package ins Register hochzuladen, überhaupt Gebrauch gemacht werden wird.

Auch im Fall von Rückfragen wäre eine Klarstellung wünschenswert, wie der Parteienvertreter mit diesen Rückfragen umzugehen hat. Eine Antwortpflicht kann wohl nicht vorliegen, ohne dass hierdurch ein Auftragsverhältnis entweder mit dem Rechtsträger oder dem Anfragenden begründet wird. Wenn der Anfragende als Auftraggeber anzusehen wäre, könnten sich nicht nur Probleme wegen allfälliger Interessenskollisionen stellen, auch ist natürlich die Haftung für die erteilten Auskünfte zu regeln.

2. Zu § 5a Abs 1 Z 2 lit d WiEReG

§ 5a Abs 1 Z 2 lit d sieht vor, dass bei Privatstiftungen ua die Stiftungsurkunde sowie „die Stiftungszusatzurkunde“ an die Registerbehörde zu übermitteln ist. Die Stiftungszusatzurkunde enthält ganz typisch jene Regelungen der Stiftungserklärung, welche nicht zwingend Eingang in die Stiftungsurkunde finden müssen und von welchen die Stifter nicht wünschen, dass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden. Dies beschränkt sich nicht auf die Regelungen zu den Begünstigten, sondern geht vielfach in andere sensible Bereiche (beispielsweise Richtlinien zur Veranlagung des Stiftungsvermögens und vieles mehr).

In der Praxis werden Kreditinstituten im Rahmen der KYC-Prüfungen bereits heute meistens lediglich Auszüge der Stiftungszusatzurkunde vorgelegt, welche die zur Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen enthalten. Die sensiblen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Inhalte bleiben daher vertraulich.

Der Entwurf erlaubt hier offenbar keine Einschränkung auf jene Teile der Stiftungszusatzurkunde, die für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind, sondern spricht lediglich pauschal von „der Stiftungszusatzurkunde“. Es ist daher klarzustellen, dass die auszugsweise Übermittlung von Stiftungszusatzurkunden ausreichend ist, sofern dieser Auszug sämtliche für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer einer Privatstiftung relevanten Stellen der Stiftungszusatzurkunde beinhaltet, was ja ohnedies durch den beruflichen Parteienvertreter geprüft wird.

3. Zu § 5a Abs 1 Z 2 lit i WiEReG

Gemäß § 5a Abs 1 Z 2 lit i hat das Compliance Package eine Bestätigung des Geschäftsführers zu umfassen, wonach alle zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente an den berufsmäßigen Parteienvertreter übermittelt wurden und keine von der Meldung abweichenden Stimmrechte, Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen bestehen.

Diese Regelung ist nicht praktikabel und überschießend: Vor allem bei komplexen Konzernstrukturen kann der Geschäftsführer eines Rechtsträgers eine derartige Bestätigung oftmals faktisch gar nicht abgeben, da ihm die Informationen dazu fehlen. Gerade bei internationalen Mandanten erfolgt die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer häufig nicht durch die bzw. im Auftrag der lokalen Geschäftsführung, sondern auf übergeordneter Konzernebene. Die Geschäftsführung des betreffenden Rechtsträgers ist somit in solchen Fällen gar nicht in die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers eingebunden, sodass in diesen Fällen eine Bestätigung der Geschäftsführung nicht zweckmäßig ist.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung („keine von der Meldung abweichenden Stimmrechte, Kontroll- oder Treuhandschaftsbeziehungen“) kann die Bestätigung durch die Geschäftsführung erst nach erfolgter Meldung abgegeben werden. Daraus ergibt sich gezwungenermaßen eine Zerteilung des Prozesses von Meldung und Upload des Compliance-Packages. Der Anwalt müsste somit zunächst die Meldung an das Register vornehmen, dem Mandanten dann eine Bestätigung der Meldung bzw. einen Registerauszug übermitteln und um Bestätigung der Richtigkeit der gemeldeten Daten bitten. Erst dann könnte die erforderliche Bestätigung der Geschäftsführung eingeholt und der Upload des Compliance-Packages vorgenommen werden. Dies ist insbesondere aus Sicht des Mandanten nicht praktikabel, zumal die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit der Vornahme der WiEReG-Meldung und Upload des Compliance-Packages üblicherweise gerade deshalb erfolgt, weil sich der Mandant mit diesen Themen nicht selbst auseinandersetzen möchte.

Praktikabler wäre es, eine Bestätigung des Parteienvertreters, der das Compliance Package übermittelt, vorzusehen, wonach den ihm erteilten Informationen zufolge alle zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente an ihn übermittelt wurden und seines Wissens keine von der Meldung abweichenden Stimmrechte, Kontrollrechte oder Treuhandschaftsbeziehungen bestehen.

4. § 5a Abs 1 Z 3 iVm § 9 Abs 5b WiEReG

Der vorgesehene Verweis auf das Compliance-Package des obersten Rechtsträgers erscheint insbesondere in Zusammenhang mit der Möglichkeit der Kontaktaufnahme nicht praktikabel und stößt auch auf rechtliche Bedenken. Der oberste Rechtsträger hat üblicherweise keine Kenntnis bzw. ist nicht in alle Geschäftsvorgänge aller „untergeordneten“ Rechtsträger eingebunden. Der oberste Rechtsträger wird daher bei Anfragen von (potentiellen) Geschäftspartnern eines „untergeordneten“ Rechtsträgers zu seinem Compliance-Package in der Regel nicht wissen, ob die Anfrage gerechtfertigt ist und wie er damit umgehen soll. Zudem kann es insbesondere im Fall von Joint Ventures aus kartellrechtlichen Gesichtspunkten problematisch sein, wenn der oberste Rechtsträger aufgrund einer Anfrage zu seinem Compliance-Package Kenntnis von (potentiellen) Geschäftspartnern und Geschäftsfällen des „untergeordneten“ Rechtsträgers erlangt.

5. Zu § 5a Abs 4 WiEReG

§ 5a Abs 4 sieht vor, dass Dokumente im Zeitpunkt der Übermittlung an das Register aktuell sein müssen. Auszüge aus ausländischen Handels-, Gesellschafts- oder Trustregistern und die Bestätigung der Geschäftsführung des Rechtsträgers dürfen bei Meldungen und Änderungsmeldungen nicht älter als 6 Wochen sein. Ältere Dokumente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen gemeinsam mit den Gründen dafür übermittelt werden. Obgleich es selbstverständlich ist, dass Dokumente aktuell sein müssen, ist die Frist von sechs Wochen für ausländische Dokumente in der Regel nicht praktikabel, insbesondere wenn diese Dokumente mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen, per Post versendet und übersetzt werden müssen.

6. Zu § 5a Abs 5 WiEReG

Die in § 5a Abs 5 vorgesehene Gültigkeitsdauer des Compliance Package von zwölf Monaten ist kurz. Der Aufwand für das Zusammenstellen des Compliance Package ist in vielen Fällen erheblich, sodass eine Wiederholung alle zwölf Monate einen erheblichen Aufwand bedeutet und gerade im Fall ausländischer Rechtsträger wenig praktikabel ist. Auch die Möglichkeit einer einmaligen Prüfung und Verlängerung ist nicht ausreichend. Vorgeschlagen wird eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um zwei Jahre durch Überprüfung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter.

7. Zu § 9 Abs 2 WiEReG

Mandanten nehmen die Unterstützung durch berufliche Parteienvertreter nicht nur im Rahmen der Feststellung und Meldung ihrer eigenen wirtschaftlichen Eigentümer in Anspruch, sondern auch für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten als Verpflichtete gegenüber ihren Kunden. Eine Einsichtnahme des Rechtsanwalts im Auftrag des Mandanten zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden des Mandanten ist vom Gesetzeswortlaut aber bislang nicht gedeckt.

§ 9 Abs 2 WiEReG sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass berufsmäßige Parteienvertreter auch Einsicht für die Zwecke der Unterstützung ihrer Mandanten im

Rahmen der Anwendung von deren Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden nehmen dürfen.

8. Zu § 10 WiEReG

Art 31 Abs 4 Richtlinie (EU) 2015/849 idF Richtlinie (EU) 2018/843 sieht vor, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarungen zugänglich sind für die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, für Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, für alle natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können und für alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen schriftlichen Antrag in Bezug auf einen Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung stellen, die direkt oder indirekt eine Kontrolle verleihende Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person hält oder besitzt. Damit soll gerade keine öffentliche Einsichtnahme in das Register in Bezug auf Trusts möglich sein, die keine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalten, wodurch datenschutzrechtliche Grundbedürfnisse bloß privater Trusts gewahrt sind.

Der Entwurf sieht demgegenüber auch in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von privaten Trusts und derartigen Rechtsvereinbarungen ein öffentliches Einsichtsrecht vor, ohne dass berechnigte Interessen nachgewiesen werden müssen. Damit werden etwa familienrechtliche Verhältnisse, die in Privatstiftungen abgebildet werden, ohne Notwendigkeit der breiten Öffentlichkeit zugänglich.

§ 10a WiEReG, die Beschränkung der Einsichtnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer auf Antrag, ist kein ausreichender Ersatz für die Prüfung des öffentlichen Interesses. Der Anwendungsbereich des § 10a WiEReG ist eng gezogen und wird auch von der Registerbehörde tendenziell eher restriktiv gehandhabt, weswegen diese Bestimmung für die betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer (das sind insbesondere Begünstigte von Privatstiftungen) insbesondere bei einer Öffnung des Registers für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit keinen ausreichenden Schutz bietet. Es wird daher angeregt, bei Privatstiftungen, Trusts und trustähnlichen Vereinbarungen Einsicht nur bei berechtigtem Interesse vorzusehen.

9. Zu § 11 Abs 1 bis 2a WiEReG

§ 11 Abs 1 sieht – in Einklang mit Art 30 Abs 8, 31 Abs 6 Richtlinie (EU) 2015/849 idF Richtlinie (EU) 2018/843 – vor, dass Verpflichtete sich nicht ausschließlich auf die Daten, die im Register enthalten sind, verlassen dürfen. Die Bestimmung steht aber in Widerspruch mit §11 Abs 2a WiEReG, wonach die Einsichtnahme in das Compliance Package ausreichend ist, wenn keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der enthaltenen Informationen vorliegen; § 11 Abs 1 wäre daher entsprechend anzupassen und klarzustellen.

Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Trust oder einer trustähnlichen Vereinbarung und im Zuge der Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Kunden auf risikoorientierter Grundlage haben sich die Verpflichteten nachweislich zu vergewissern, dass der Trust bzw. die trustähnliche Vereinbarung im Register eingetragen ist (§ 11 Abs 1 letzter Satz). Durch diese Bestimmung wird die Einsichtnahme in das Register für alle Sorgfaltspflichtigen verpflichtend. Eine derartige

weitgehende Verpflichtung ist der Richtlinie (EU) 2015/849 idF Richtlinie (EU) 2018/843 nicht zu entnehmen und stellt daher eine Übererfüllung der Richtlinie dar.

10. Zu § 11 Abs 3 WiEReG

§ 11 Abs 3 ersetzt die bisherige Kann-Bestimmung durch eine Verpflichtung. Nunmehr muss ein Verpflichteter einen Vermerk setzen, wenn er im Zuge seiner Überprüfung feststellt, dass die Angaben im Register unrichtig sind. Das bedeutet, dass der Staat seine Aufgabe, das Register zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, an Private auslagert. Hingegen sieht die Richtlinie (EU) 2015/849 idF Richtlinie (EU) 2018/843 vor, dass es für Behörden bei einer Ermessenentscheidung bleibt, ob sie unrichtige Informationen melden.

Aufgrund der möglichen Folgen eines solchen Vermerks – seitens der Rechtsträgers bzw des wirtschaftlichen Eigentümers könnte eine Unrichtigkeit des Registers sogar strafrechtliche bzw finanzstrafrechtliche Verfolgungshandlungen nach sich ziehen, seitens des Verpflichteten sind zumindest Haftungsfolgen zu bedenken – ist eine Verpflichtung abzulehnen, wonach ein Vermerk gesetzt werden muss, wenn im Zuge seiner Überprüfung festgestellt wird, dass die Angaben im Register unrichtig sind. Auch muss es einem Verpflichteten gestattet sein, dann keinen Vermerk zu setzen, wenn dem eine berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung entgegensteht; eine solche Ausnahme ist nicht vorgesehen.

11. „Mitnahme“ des Compliance Packages

Derzeit ist es nicht vorgesehen, dass ein Compliance Package im Rahmen eines Mandatswechsels „mitgenommen“ werden kann. Das bedeutet, dass dann, wenn der Rechtsträger innerhalb der Gültigkeitsdauer des Compliance Packages den Vertreter wechselt, das Package vom neuen Vertreter erneut zusammengestellt und hochgeladen werden müsste.

Wir schlagen vor, zur Erleichterung des Ablaufs beim Mandatswechsel im WiEReG-System eine Antragsfunktion vorzusehen, mittels welcher der neue Parteienvertreter bei der Registerbehörde unter Berufung auf die erteilte Vollmacht den Antrag stellen kann, das Compliance Package auf den neuen Parteienvertreter zu übertragen. Da eine Berufung auf eine nicht erteilte Vollmacht (nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für andere berufsmäßigen Parteienvertreter) standesrechtlich unzulässig wäre, ist dem Schutz des Compliance-Packages hinreichend genüge getan.

D. Zu Artikel 5 (Änderungen des Glücksspielgesetzes)

Diesbezüglich wird keine Notwendigkeit gesehen, Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen zu erstatten.

Wien, am 3. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident

